

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Drittes Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Vom 12. November 1965 (S. 177).

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Männerarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 180). — Kollekten im Januar 1966 (S. 182). — Urkunde über die Bildung der Ansgarkirchengemeinde Othmarschen, Propstei Altona (S. 183). — Urkunde über Umgemeindungen von Gebietsteilen zwischen den Kirchengemeinden Bünsdorf und Sehestedt, Propstei Eckernförde (S. 183). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 184). — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 192). — Allianzgebetswoche 1966 (S. 198) — Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1966 im Durchhardtthaus Gelnhäusen (S. 198). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 199). — Stellen Ausschreibung (S. 199).

III. Personalien (S. 200).

Gesetze und Verordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Vom 12. November 1965

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. und Verordnungsbl. S. 137), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Grundgehalt beträgt in der

1. Dienstaltersstufe	1 101,— DM,
2. „	1 146,— DM,
3. „	1 191,— DM,
4. „	1 236,— DM,
5. „	1 281,— DM,
6. „	1 440,— DM,
7. „	1 493,— DM,
8. „	1 546,— DM,
9. „	1 599,— DM,
10. „	1 652,— DM,
11. „	1 705,— DM,
12. „	1 755,— DM,
13. „	1 794,— DM monatlich.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Zeit eines Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienstes einschließlich einer kriegsbedingten öffentlichen Dienstverpflichtung sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft entsprechend den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“

In § 5 Abs. 3 werden die Nr. 2 u. 3 gestrichen.

3. In § 8 Abs. 2 bis 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

4. In § 7 wird die „Tarifklasse II“ durch die „Tarifklasse Ib“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 wird die „Tarifklasse Ib“ durch die „Tarifklasse Ia“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Ob und in welchem Umfang nach § 6 Abs. 2 ein Hausgarten oder eine Garage bereitzustellen ist, entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.“

7. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ durch „Propsteivorstand (Lauenburgischer Synodalarstand)“ ersetzt.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Unterstützungen in besonderen Notfällen bedarf eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung kann Unterstützungsgrundsätze aufstellen.“

9. § 29 Abs. 2 wird Abs. 3. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt die Gewährung weiterer Pauschalentschädigungen genehmigen.“

10. § 32 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 120,— DM, 180,— DM oder 240,— DM monatlich.“

11. § 38 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.“

§ 2

In Artikel 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146), wird die „Tarifklasse I b“ durch die „Tarifklasse I a“ ersetzt.

§ 3

An die Stelle der Grundgehaltsätze nach § 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146), treten die Grundgehaltsätze des Artikels I § 1 dieses Gesetzes.

§ 4

Das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirche trägt die Kosten der Ausbildung. Die Höhe des zu gewährenden Unterhaltszuschusses richtet sich nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Verordnung.“

2. Die Grundgehaltsätze nach § 9 Abs. 2 werden durch folgende Grundgehaltsätze ersetzt:

994,— DM
1 059,— DM
1 084,— DM
1 129,— DM
1 174,— DM
1 219,— DM
1 264,— DM
1 309,— DM
1 354,— DM
1 399,— DM
1 444,— DM
1 506,— DM
1 551,— DM.

§ 5

§ 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 4), erhält folgende Fassung:

„Die Kandidaten erhalten einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß richtet sich nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Verordnung.“

§ 6

Das Pfarrversorgungs-gesetz vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Ziffer 3 wird die „Tarifklasse II“ durch die „Tarifklasse I b“ ersetzt.

2. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pastoren im Dienst der der Landeskirche angeschlossenen Nordschleswigischen Gemeinde und der im Dienst der Inneren oder Äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine sowie beurlaubten Pastoren werden durch Beschluß des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert,

1. wenn diesen Pastoren der Anschluß an die landeskirchliche Pfarrversorgung auf Grund einer besonderen Vereinbarung gestattet worden ist,

2. wenn die Versetzung in den Ruhestand von der Zustimmung der Landeskirche abhängig gemacht wird.

Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsbezüge ist die rechtzeitige Zahlung der von der Kirchenleitung festgesetzten Pfarrversorgungsbeiträge.

3. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes zugesichert werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsbezügen ist die regelmäßige Abführung der diesen Pastoren von der Dänischen Volkskirche gezahlten Pensionskassenbeiträge an die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(3) Die Zusicherung von Versorgungsbezügen erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird.

(4) Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit der Dänischen Volkskirche.“

4. § 43 Abs. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Pastor im Ruhe- oder Wartestand sowie eine Witwengeldberechtigte, der (die) im Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine (ihre) Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.“

- (2) Ein Waisengeldberechtigter, der im Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Waisengeld nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter 40 v. Z. der in Absatz 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.
5. In § 50 Abs. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

Artikel II

§ 1

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
 Hinter § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.“

§ 2

Die Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 5 wird hinter „Küster“ „Landeskirchenamtsmeister¹⁾“ eingefügt.
 Die Fußnote¹⁾ erhält den Wortlaut:
 „Soweit nicht in Besoldungsgruppe 4.“
2. In Besoldungsgruppe 7 erhält die Fußnote 1) folgende Fassung:
 „Mit Gärtnermeisterprüfung oder nach mindestens 5-jähriger Bewährung und mit gleichwertigen Leistungen, als Verwalter größerer Friedhöfe.“
3. In Besoldungsgruppe 9 wird hinter „Friedhofsinspektor¹⁾“ „Fürsorgeinspektor“ und hinter „Kirchenmusiker²⁾“ „Landeskirchenbauinspektor³⁾“ eingefügt.
4. In Besoldungsgruppe 10 wird hinter „Friedhofsoberspektor⁴⁾“ „Fürsorgeoberinspektor“ und hinter „Kirchenoberinspektor“ „Landeskirchenbauoberinspektor“ eingefügt.
 Die Fußnote 1) erhält folgende Fassung:
 „In Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht Besoldungsgruppe 7, 8 oder 9.“
 Die Fußnote 3) erhält folgende Fassung:
 „Als Leiter eines Propsteirentamtes, soweit nicht Besoldungsgruppe 11 oder 12.“
 In der Fußnote 4) wird das Wort „nur“ gestrichen und der Satz im übrigen wie folgt ergänzt: „oder mit Gärtnermeisterprüfung nach achtjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen auf Friedhöfen ab 10 ha angelegter Fläche und 400 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage- und -pflege.“

5. In Besoldungsgruppe 11 wird hinter „Friedhofsamtmann¹⁾“ „Fürsorgeamtmann“, hinter „Landeskirchenamtmann“ „Landeskirchenbauamtmann“ und hinter „Landeskirchlicher Kassenrevisor“ „Lehrer im Kirchendienst²⁾“ eingefügt.

Die Fußnote 3) erhält folgende Fassung:

„Als Leiter eines Propsteirentamtes, soweit nicht Besoldungsgruppe 10 oder 12.“

folgende Fußnote 6) wird angefügt:

„⁶⁾ Mit 2. Lehrprüfung.“

6. In Besoldungsgruppe 12 wird vor „Kirchenmusiker¹⁾“ „Kirchenbauoberamtmann“, „Fürsorgeoberamtmann“, hinter „Landeskirchenamtsrat“ „Landeskirchenbauamtsrat“ und hinter „Landeskirchenoberamtsrat¹⁾“ „Propsteirentmeister²⁾“ eingefügt.

Die Fußnote 2) zu der Dienstbezeichnung „Kirchenoberamtmann“ wird gestrichen und folgende Fußnote 2) eingefügt:

„²⁾ Als Leiter eines Propsteirentamtes, soweit nicht Besoldungsgruppe 10 oder 11.“

7. In Besoldungsgruppe 13 wird vor „Kirchenbaurat“ „Kirchenassessor“ eingefügt.

Die Fußnote 1) erhält folgende Fassung:

„In der Regel mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in Großstadtverbänden.“

8. In Besoldungsgruppe 14 erhält die Dienstbezeichnung „Oberkirchenbaurat“ folgende Fußnote:

„¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.“

9. In Besoldungsgruppe 15 wird hinter „Kirchenverwaltungsdirektor“ „Oberkirchenbaurat¹⁾“ eingefügt. Die Dienstbezeichnung „Studiendirektor im Kirchendienst“ wird durch „Oberstudiendirektor im Kirchendienst“ ersetzt. Die bisherige Fußnote 1) wird Fußnote 2) und erhält folgende Fassung:

„²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 16 oder B 2.“

folgende Fußnote 1) wird eingefügt:

„¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 14.“

10. In Besoldungsgruppe 16 erhält die Fußnote folgende Fassung:

„Soweit nicht in Besoldungsgruppe 15 oder B 2.“

11. Bei dem Ortszuschlag tritt

- a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II,
 b) für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b.

§ 3

Die Besoldungsordnung B — Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — wird wie folgt geändert:

1. Vor Besoldungsgruppe 6 wird eingefügt:

„Besoldungsgruppe 2

2 404,— DM

Ortszuschlag: I b

Oberlandeskirchenrat¹⁾

- ¹⁾ Als ständige Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes, soweit nicht in Besoldungsgruppe 16.“

2. Bei dem Ortszuschlag tritt für die Besoldungsgruppe 6 an die Stelle der Tarifklasse Ib die Tarifklasse Ia.
2. Im übrigen treten die Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1966 in Kraft.

§ 4

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 zu der Vierten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. September 1964 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 119) wird durch die Tabelle in der Anlage zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel III

1. Artikel I § 1 Nummer 3 bis 5, § 2, § 6 Nummer 1 und 5 sowie Artikel II § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 11, § 3 Nummer 2 und § 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

KL Nr. 1444/65

Die Kirchenleitung
D. Wester

Kiel, den 18. November 1965

Das vorstehende, von der 31. ordentlichen Landesynode am 12. November 1965 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Anlage

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Monatsbeträge in DM		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinderzuschl. berecht. Kind)
Ia	B 3 und B 6	S	266	330	354
		A	226	284	307
Ib	B 2 A 13 bis A 16	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 9 bis A 12	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213
		A	113	160	183

Bei mehr als einem Kinderzuschlagberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,
in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM.

Bekanntmachungen

Ordnung
der Männerarbeit der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Vom 19. November 1965

Der Dienst der Männerarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gilt

der Sammlung der Männer unter dem Wort,
der Ausrüstung der Männer mit dem Wort und
der Sendung der Männer durch das Wort

gemäß den Eckzeller Richtlinien der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ordnung des kirchlichen Lebens. Die Männerarbeit ist ein Werk der Landeskirche. Sie gestaltet ihre Arbeit innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und arbeitet mit den anderen kirchlichen Werken zusammen.

Die Aufgaben der Männerarbeit gliedern sich in:

Männerarbeit in der Gemeinde,
Männerarbeit in der Propstei,
Männerarbeit in der Landeskirche.

Artikel I: Die Männerarbeit in der Gemeinde

1. Männerarbeit geschieht im Auftrage der Gemeinde.
2. Die Männerarbeit soll von einem Gemeindeobmann und dem Gemeindepastor in gemeinsamer Verantwortung geleitet werden.
3. Der Gemeindeobmann und sein Stellvertreter werden durch den Kirchenvorstand berufen.

Artikel II: Die Männerarbeit in der Propstei

1. Die Männerarbeit innerhalb der Propstei wird von den bestehenden Kreisen und Gruppen der Männerarbeit getragen. Ihre Leiter sollen mindestens einmal im Jahr durch den Propsteibeauftragten zusammengerufen werden.
2. Die Leitung der Männerarbeit in der Propstei hat der Propsteibeauftragte zusammen mit einem Propsteiobmann. Als Propsteibeauftragter wird ein Pastor nach Anhören des Pastorenkonvents im Einvernehmen mit der Landesleitung der Männerarbeit durch den Propst berufen. Der Propsteiobmann wird auf Vorschlag der Leiter der bestehenden Kreise und Gruppen der Männerarbeit und nach Anhören des Propstevorstandes durch den Propst berufen. Die Leiter der Männerarbeit in der Propstei sind dem Propst verantwortlich.

3. Aufgaben der Männerarbeit in der Propstei sind insbesondere:
 - a) Zurüstung der Obmänner und sonstigen verantwortlichen Glieder der Gemeinde;
 - b) Beratung und Förderung der Männerkreise in der Propstei;
 - c) Unterstützung der berufsständischen Arbeit;
 - d) Durchführung von Rüstzeiten und -tagen sowie von anderen Veranstaltungen;
 - e) Mitarbeit an den Aufgaben der Männerarbeit in der Landeskirche.

Artikel III: Die Männerarbeit in der Landeskirche

1. Organe der Männerarbeit in der Landeskirche sind:
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) die Landesleitung.
2. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Männerarbeit.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesbeauftragten für die Männerarbeit,
 - b) dem Landesobmann für die Männerarbeit,
 - c) den Propsteibeauftragten für die Männerarbeit,
 - d) den Propsteiobmännern für die Männerarbeit,
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die vom Landesbeauftragten nach Anhören der Landesleitung zu berufen sind.

ferner gehören der Vertreterversammlung mit beratender Stimme an:

der Referent für Männerarbeit im Landeskirchenamt der Landesgeschäftsführer, der Reisesekretär für Männerarbeit sowie Sachvertreter, soweit der Landesbeauftragte solche beruft.

3. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzers der Landesleitung zusammen. Gäste können nach Anhören der Vertreterversammlung durch die Landesleitung eingeladen werden.

4. Die Vertreterversammlung wird durch die Landesleitung mindestens 18 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Verhandlungsgegenstandes (Tagesordnung) schriftlich einberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Ordnungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Beurkundung durch den Vorsitzenden der Landesleitung und ein Mitglied.

5. Die Vertreterversammlung schlägt den Landesbeauftragten für die Männerarbeit der Kirchenleitung zur Berufung vor.

Sie wählt den Landesobmann und dessen Stellvertreter, die Mitglieder der Landesleitung und deren Stellvertreter. Die Vorgeschlagenen brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören. Die Vertreterversammlung erarbeitet Richtlinien für die Männerarbeit und nimmt zu Lebensfragen des evangelischen Mannes vom Glauben her Stellung.

6. Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem Landesbeauftragten,
- b) dem Landesobmann (bzw. seinem Stellvertreter),
- c) drei nichttheologischen Mitgliedern (bzw. ihren Stellvertretern),
- d) zwei theologischen Mitgliedern (bzw. ihren Stellvertretern),
- e) zwei Mitgliedern des Landesvorstandes der Ev. Arbeitnehmerchaft in der Landeskirche Schleswig-Holsteins (EAM).

Den Vorsitz hat der Landesbeauftragte.

7. (1) Die Landesleitung vertritt die Männerarbeit nach außen und innerhalb der Landeskirche. Sie beschließt die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter im Rahmen des jeweiligen Stellenplans.

(2) Die Landesleitung stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und reicht ihn der Landeskirche zur Vorlage an die Landesynode ein. Sie stellt die Jahresrechnung auf und prüft sie vor.

(3) Die Landesleitung führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch.

8. Abgesehen von den von der Kirchenleitung festgelegten Aufgaben hat der Landesbeauftragte

a) die Männerarbeit zwischen den einzelnen Sitzungen von Landesleitung und Vertreterversammlung selbständig zu leiten und gegebenenfalls notwendige Entscheidungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesleitung zu treffen;

b) die in Artikel III Ziffer 2 e genannten Mitglieder der Vertreterversammlung zu berufen;

c) die Pflichten eines Dienstvorgesetzten aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Männerarbeit wahrzunehmen und die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen;

d) den Vorsitz in Landesleitung und Vertreterversammlung zu führen.

Sein Stellvertreter in allen Leitungsfunktionen ist der Landesobmann, bei dessen Verhinderung das älteste theologische Mitglied der Landesleitung.

Artikel IV: Dauer der Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit aller Gewählten und Berufenen beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann erfolgen, wenn das Verhalten des Betroffenen nicht den gegebenen Richtlinien entspricht oder dieser aus der unmittelbaren Mitarbeit ausscheidet.

Artikel V: Finanzverwaltung

1. Das Vermögen der Männerarbeit ist Sondervermögen des jeweiligen Rechtsträgers der Arbeit (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei, Landeskirche).
2. Der jeweilige Rechtsträger stellt im Rahmen seines Haushaltsplans der Männerarbeit Mittel für die Arbeit zur Verfügung.
3. Für die Finanzverwaltung der Männerarbeit der Landeskirche ist der Haushaltsplan der landeskirchlichen Männerarbeit in der von der Landes synode festgesetzten Form maßgebend. Für die Entlastung gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
4. Im übrigen finden die für die Finanzverwaltung gegebenen landeskirchlichen Bestimmungen Anwendung.

Artikel VI: Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
2. Alle bisherigen Organe der Männerarbeit gelten mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung als aufgelöst.

Kiel, den 19. November 1965

Die vorstehende, von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 19. November 1965 beschlossene Ordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
D. West er

KL Nr. 1464/65

Kollekten im Januar 1966

Kiel, den 9. Dezember 1965

1. Am Neujahrstag, 1. Januar 1966:
für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Im Jahr 1965 hat die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erstmalig getrennt in zwei regionalen Tagungen zusammentreten und beraten müssen. Dabei hat sich erneut bestätigt, daß es zu den wichtigsten Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gehört, den Zusammenhalt der ihr angehörenden 10 lutherischen Landeskirchen in Ost und West zu befestigen. Dem dient die theologische Arbeit in Pastoralkollegs, in Studiensemina-

ren und in Schriftenreihen. Besondere Anliegen sind die Wahrnehmung der Kontakte mit lutherischen Kirchen in der Welt, die Betrauung der Diaspora und der lutherischen Institute in Asien und Afrika sowie die Förderung gesamtkirchlicher Werke. Unsere Gemeinden sind herzlich gebeten, diese Aufgaben durch ihr Opfer zu unterstützen.

2. Am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 9. Januar 1966:
für den Lutherischen Weltdienst

In denen, die sich der Notstände in der weiten Welt annehmen, gehört seit über einem Jahrzehnt der Lutherische Weltdienst. Er unterstützt die lutherischen Diasporakirchen im Westen und Süden Europas, vor allem die hinter dem Eisernen Vorhang, bis hinauf nach Lettland und Westland in der Sowjetunion, aber auch die Kirchen deutscher Herkunft in Südamerika und Südafrika. Dazu kommt die Linderung der Not in den Brennpunkten des Flüchtlingselends unserer Tage: in Hongkong, im Heiligen Land, in Ostafrika. Ebenso wichtig wie Nahrung und Kleidung ist die medizinische Betreuung und Berufsausbildung, die neue Existenzgrundlage. Der Lutherische Weltdienst bittet um unsere tatkräftige Mithilfe bei diesem Werk der Barmherzigkeit.

3. Am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 23. Januar 1966
für die landeskirchliche Frauenarbeit

In der Gemeindefarbeit gehört der Frauenarbeit ein wichtiger Platz. Die landeskirchliche Frauenarbeit hilft den Gemeinden vor allem durch Zuriistung von Mitarbeiterinnen und durch Müttererholungskuren. Der Weltgebetstag der Frauen wird bei uns von diesem Werk vorbereitet und getragen. Vordringlich bleiben der Ausbau des Hauspflegedienstes und die Durchführung von Mütterschulkursen. Für die letztgenannte Arbeit wird das eigene Haus in Neumünster neue Möglichkeiten und Anlässe bringen. Das gottesdienstliche Opfer hilft der Frauenarbeit unserer Landeskirche, ihren vielfältigen Dienst zu tun.

4. Am letzten Sonntag nach Epiphania, 30. Januar 1966:
für die Seemannsmission

Im Sommer 1965 haben fast 1500 junge Menschen aus dem Binnenland in den Heim unserer Seemannsmission untergebracht werden können. Besonders die Frauenheim erfreuen sich eines guten Besuches. Das Seemannsheim in Holtzenau ist zu einem stärkeren Pol für die Seeleute geworden. Das Heim in Stockholm ist ein Schmuckstück. Hier hilft ein Bus, der mit Hilfe unserer Landeskirche angeschafft werden konnte, daß die Seeleute aus den lang auseinander gestreckten Häfen rings um Stockholm ins Seemannsheim im Zentrum gebracht werden können. Geplant ist eine neue Station in Finnland, in Kotka-Samina. Das Werk der Seemannsmission bildet gerade im Ostseeraum eine Einheit, die ihren Ausgangspunkt in dem alten Seemannsheim in Altona nimmt und über den Kanal hinausgeht nach Kiel, Dänemark, Schweden und Finnland.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

Nr. 8160/65/VIII

Urkunde
über die Bildung der Ansgarkirchengemeinde Othmarschen,
Propstei Altona

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Aus Gebietsteilen der Christuskirchengemeinde Othmarschen und der Kreuzkirchengemeinde wird eine neue selbständige Kirchengemeinde gebildet, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Ansgarkirchengemeinde Othmarschen“ erhält.

Die Grenzen der Ansgarkirchengemeinde werden wie folgt festgelegt:

Die Westgrenze beginnt an der Kreuzung Behringstraße/Solmbrook, verläuft in südlicher Richtung am Solmbrook entlang bis zum Zirtenweg, folgt dann dem Zirtenweg bis zum Teich und verläuft weiter entlang der Liebermannstraße bis zur Elbchauffee. Die Straßen Solmbrook, Zirtenweg von der Einmündung Solmbrook bis Am Teich einschließlich der Kleinen Sackgasse Zirtenweg, Am Teich und Liebermannstraße einschließlich Schefflerweg verbleiben bei der Christuskirchengemeinde.

Die Südgrenze bildet die beiderseitig zur Ansgarkirchengemeinde gehörende Elbchauffee von der Einmündung der Liebermannstraße bis zum Hohenzollernring einschließlich des Lüdemannweges.

Die Ostgrenze beginnt an der Kreuzung Elbchauffee/Hohenzollernring und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang des Philosophenweges, der beiderseitig zur Ansgarkirchengemeinde gehört, bis zu den Tennisplätzen, überquert die Bernadottestraße, verläuft weiter an der Südseite des Rathenau-Parkes, von der Kreuzung an folgt sie der Straße Am Rathenau-Park, die in ihrer gesamten Länge beiderseitig zur neuen Ansgarkirchengemeinde gehört. Die Grünebergstraße gehört bis zur Bielfeldstraße gleichfalls beiderseitig zur Ansgarkirchengemeinde. Die Grenze folgt sodann der Liststraße (Nr. 47 bis 53 und 50 bis 54) und Griegstraße, die wiederum beiderseitig zur Ansgarkirchengemeinde gehören, bis zur Einmündung der Griegstraße in die Behringstraße.

Die Nordgrenze bildet die beiderseitig zur Ansgarkirchengemeinde gehörende Behringstraße von der Kreuzung Griegstraße bis zur Kreuzung Solmbrook.

§ 2

Die neugebildete Ansgarkirchengemeinde Othmarschen gehört auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Dezember 1909 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1910 Seite 5) betrifft die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Ottensen zum Kirchengemeindeverband Ottensen.

§ 3

Die 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Ansgarkirchengemeinde über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. November 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Grauheding

10/Altona-Ansgar/65/XI/5

Kiel, den 30. November 1965

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 23. November 1965 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

10/Altona-Ansgar/65/XI/5

Urkunde

über Umgemeindungen von Gebietsteilen
zwischen den Kirchengemeinden Bünsdorf
und Sehestedt, Propstei Ebernförde

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Wentorf der politischen Gemeinde Bünsdorf wird aus der Kirchengemeinde Sehestedt ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bünsdorf eingemeindet.

Der Ortsteil Steinwarf der politischen Gemeinde Sehestedt wird aus der Kirchengemeinde Bünsdorf ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Sehestedt eingemeindet.

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Bünsdorf und Sehestedt deckt sich mit der politischen Grenze zwischen den Gemeinden Bünsdorf und Sehestedt nach dem Stande vom 1. August 1965.

§ 2

Die im Zuge der Umgemeindungen erforderlich werdende Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bünsdorf und Sehestedt vom 24. Mai bzw. 17. Mai 1965 durchgeführt.

Die Nutzungsrechte der umgemeindeten Gemeindeglieder auf den Friedhöfen der Kirchengemeinden Bünsdorf und Sehestedt werden von den Umgemeindungen nicht berührt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Oktober 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Grauheding

13.: 10 — Sehestedt — 65 — XI/5

Kiel, den 1. Dezember 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

10 — Sehestedt — 65 — XI/5

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 26. November 1965

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Februar 1964 erhalten die kirchlichen Mitarbeiter Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach Maßgabe der staatlichen Beihilfevorschriften in der Fassung vom 14. Januar 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 24). Durch Erlass des Bundesministers des Innern vom 23. September 1965 sind diese Beihilfevorschriften in größerem Umfange geändert worden. Die Kirchenleitung hat am 19. November 1965 nunmehr beschlossen, daß die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften) in der jeweils geltenden Fassung für die kirchlichen Mitarbeiter entsprechend angewandt werden.

Der Erlass des Bundesministers des Innern vom 23. September 1965 sowie die hiernach berichtigten Beihilfevorschriften sind im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die Bekanntmachung vom 22. Februar 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) tritt damit außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Nordmann

Ns. 27)0/65/X/4/7

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 23. September 1965

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) werden folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 17. März 1959 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 168) in der Fassung vom 14. Januar 1964 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 26) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,

3. Witwen und Witvern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühnenisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.“

c) In Absatz 2 wird der Punkt nach Ziffer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Halbweisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.“

2. Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) für die selbst nicht oder nur teilweise (Nr. 12 Abs. 1 a) beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, wenn sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wird.“

3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Seilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungsfurrogat).“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden;
3. für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung während der nach dieser Vorschrift geforderten Dauer ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Seilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.“

4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.“

b) In Ziffer 3 letzter Satz wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

c) In Ziffer 5 a wird der letzte Satz gestrichen.

d) Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.“

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Ziffer 2 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.“

7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 6 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Kann Stillgeld von anderer Seite beansprucht werden, ermäßigt sich das Stillgeld aus Beihilfemitteln um diesen Betrag.“

9. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200,— DM, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.“

10. Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Satz erhöht sich für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderzuschlagsberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten auf Grund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.“

11. In Nr. 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ist eine nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und festgestellt wird, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben. Das gilt nicht für Fälle der Nr. 6.“

Artikel II

Nr. 2

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 1965 in Kraft. Sie sind auch auf vorher entstandene Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1965 erstmalig geltend gemacht werden.

*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfevorschriften — BhV).

Vom 17. März 1959 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 14. Januar 1964 und 23. September 1965.

Auf Grund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) werden folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witvern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(1 a) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherrn über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
 1. in Krankheitsfällen
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für die selbst nicht oder nur teilweise (Nr. 12 Abs. 1 a) beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, wenn sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wird,
 - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
 2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;
 3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
 4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.
- (2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

- (1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang
 1. in Krankheitsfällen

zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
 2. in Geburtsfällen

für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
 3. in Todesfällen

für die Erd- oder Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nr. 4 bis 1) aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (Zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungsurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden;
3. für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung während der nach dieser Vorschrift geforderten Dauer ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfange beihilfefähig.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb

des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.
2. Zahnprothetische und Kieferorthopädische Leistungen (Nr. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben so vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegeätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen so vom Hundert der Pflegeätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konfessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu so vom Hundert.
4. Erste Hilfe.
5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.

- 5a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 3, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 letzter Satz gilt entsprechend.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.
9. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, wenn sie in dem anliegenden Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel genannt sind, sowie vom Arzt schriftlich verordnete Körperersatzstücke. Der Bundesminister des Innern kann das Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchstbeträge begrenzen. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 BvD —
- Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (ohne die Aufwendungen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung):
1. Hörapparate,
 2. Sehhilfen,
 3. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
 4. Fußeinlagen,
 5. Stützapparate,
 6. Bruchbänder,
 7. Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 8. Blindenstöcke,
 9. Krankensfahrstühle,
 10. Krankenheber,
 11. Injektionspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit.
10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn

die Feststellungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlussberichtes sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Feststellungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klima-

heilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn dieser in dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nr. 13 Abs. 1 zuständige Stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmäßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 13 DM täglich.

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Kieferorthopädischer Behandlung

(1) Die Aufwendungen für eine Kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermissbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (Zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrage von 1200 DM für jede Person beihilfefähig.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden.
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 250 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterchutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalendertag 0,75 DM.

Kann Stillgeld von anderer Seite beansprucht werden, ermäßigt sich das Stillgeld aus Beihilfsmitteln um diesen Betrag.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte in Österreich oder im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(1 a) Hat ein Beihilfeberechtigter oder ein nach Nr. 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger seinen dauernden Aufenthaltsort in einem grenznahen Gebiet, sind Aufwendungen für eine Behandlung oder Entbindung im Ausland mit Ausnahme der Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt oder eine Heilkur im Rahmen dieser Vorschriften bis zu den Kosten einer Behandlung oder Entbindung im Inland beihilfefähig, wenn der ausländische Behandlungsort vom Aufenthaltsort leichter erreichbar ist als der nächste inländische Behandlungsort; sie sind ohne diese Beschränkung beihilfefähig, wenn eine sachgemäße Krankenhilfe im Inland nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre. Bei stationärer Behandlung oder Entbindung sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nur bis zu der Höhe beihilfefähig, in der beihilfefähige Aufwendungen entstanden wären, wenn die Behandlung oder Entbindung in der dem Wohnort nächstgelegenen inländischen öffentlichen Krankenanstalt erfolgt wäre.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife und kann die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

(3 a) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland mit Ausnahme von Behandlungen in einem Sanatorium oder anlässlich einer Heilkur Beihilfe im Rahmen dieser Vorschriften ausnahmsweise gewährt werden, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend erforderlich ist. Unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde im

Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anerkannt worden sein.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Leichensarges, die Einbahrung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200,— DM, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.

Nr. 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung Kinderzuschlagsberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert; dabei werden uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungs-

anspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(1 a) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten auf Grund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(2 a) Bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 2 zu erhöhen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 13

Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kasenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(2 a) Ist eine nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldigbar ist und festgestellt wird, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben. Das gilt nicht für Fälle der Nr. 6.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „für Beihilfeszwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 14

Gewährung von Beihilfen an Zinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Zinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

Nr. 15

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft*. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfe-Grundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten

* In dieser Fassung treten die BvD mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 unter Beachtung des Artikels II der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 23. September 1965 in Kraft.

Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 6. Dezember 1965

A. Grundsätze

Durch die Wohnungsfürsorgemaßnahmen nach diesen Richtlinien soll nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die Beschaffung angemessenen Wohnraums für kirchliche Mitarbeiter, deren Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf die Dauer erwartet werden kann, am Beschäftigungsort oder in angemessener Entfernung von diesem erleichtert werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

B. Wohnungsfürsorgedarlehen

I. Wohnungsfürsorgedarlehen können vornehmlich kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden, die

- a) ihre Dienst- und Werkwohnung auf Veranlassung der Anstellungskörperschaft räumen müssen,
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen,
- c) in überbelegten Wohnungen oder Notunterkünften wohnen.

II. Förderungsmaßnahmen

Die Schaffung von Wohnräumen für kirchliche Mitarbeiter wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert durch

- a) persönliche Darlehen,
- b) Familienheimdarlehen.

III. Gegenstand der Förderung

- a) Ein persönliches Darlehen kann
 1. zur Erlangung angemessenen Wohnraums, und zwar auch dann, wenn der Wohnraum nicht neu geschaffen wird,
 2. zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag, sofern dieser zur Beschaffung von angemessenem Wohnraum für den Darlehensnehmer verwendet werden soll, durch die Einzahlung des persönlichen Darlehens zuteilungsfähig wird und begründete Aussicht dafür besteht, daß die Bausparkasse spätestens innerhalb eines Jahres die Bausparsumme oder einen entsprechenden Zwischenkredit zuteilt,

gewährt werden.

Bei Gewährung eines Familienheimdarlehens (für den mit Hilfe der Bausparmittel zu schaf-

fenden Wohnraum) ist der als persönliches Darlehen gewährte Betrag auf das Familienheimdarlehen anzurechnen.

b) 1. Familienheimdarlehen können auf Antrag gewährt werden

- aa) zur Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- bb) zum Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die in der Regel nach dem 1. 1. 1950 bezugsfertig geworden sein müssen.

2. Familiendarlehen können auch gewährt werden zur Ablösung von Mitteln, die kirchlichen Mitarbeitern zur Finanzierung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gewährt und aus Anlaß ihres Übertritts in den kirchlichen Dienst vom bisherigen Arbeitgeber zurückgefordert werden.

3. Die Förderung ist in der Regel auf Bauvorhaben im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf Wohnraum, der zur Unterbringung des kirchlichen Mitarbeiters und seiner Familie bestimmt ist. Die Errichtung einer Einliegerwohnung steht im Ermessen des kirchlichen Mitarbeiters. Von ihrer Förderung aus Wohnungsfürsorgemitteln ist grundsätzlich abzusehen. Entsprechendes gilt für den Erwerb eines Familienheimes mit Einliegerwohnung und für die Ablösung von Finanzierungsmitteln nach Ziff. 2.

4. Die Errichtung und der Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen wird grundsätzlich nur einmal gefördert. Sind Finanzierungsmittel nach Ziffer 2 abgelöst worden, ist die erneute Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung ebenfalls ausgeschlossen. Die Übertragung der dinglichen Rechte der Anstellungskörperschaft auf ein später errichtetes oder erworbenes Pfandobjekt gilt nicht als Förderung.

IV. Personenkreis

- a) Darlehen können den im Dienste stehenden kirchlichen Mitarbeitern (Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter) gewährt werden. Darlehen dürfen Angestellten und Arbeitern nur gewährt werden, wenn diese in der Regel mindestens zwei Jahre im Dienste der Anstellungskörperschaft tätig gewesen sind und in ihr voraussichtlich verbleiben werden. Einer verheirateten kirchlichen Mitarbeiterin, deren Ehemann nicht im Dienste innerhalb der Landeskirche steht, dürfen Darlehen nur gewährt werden, wenn sie die Haupternährerin der Familie ist und nach den gegebenen Umständen angenommen werden muß, daß sie die Haupternährerin der Familie bleiben wird. Die Ehegatten haben in diesem Falle ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen. Inhaber von Dienst- oder Werkwohnungen können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs berücksichtigt werden; bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und in sonstigen besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

- b) Diese Richtlinien gelten auch für kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand, soweit für sie ein Familienheim, eine Eigentumswohnung oder die Beschaffung einer Mietwohnung unter den in Abschn. VI d aufgeführten Voraussetzungen gefördert wird.
- c) Hinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen nur in besonderen Härtefällen gewährt werden; die Entscheidung wird dem Landeskirchenamt vorbehalten.

V. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Das zur Behauung oder zum Erwerb in Aussicht genommene Grundstück muß sich am Dienstort oder in solcher Nähe des Dienstortes befinden, daß der kirchliche Mitarbeiter seine Beschäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreichen kann. Im Zweifel ist die Beschäftigungsbehörde zu hören.

Das Grundstück muß Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten sein oder in das Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten übergehen.

- b) Familienheime oder Eigentumswohnungen sollen in ihrer planerischen Gestaltung und technischen Ausführung förderungswürdig sein.
- c) Familienheime oder Eigentumswohnungen, für die Familienheimdarlehen zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden sollen, müssen im Rahmen dieser Bestimmungen förderungswürdig sein.

VI. Persönliche Voraussetzungen

- a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des kirchlichen Mitarbeiters müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf die Dauer tragbar sein. Der angemessene Lebensunterhalt darf keinesfalls gefährdet sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des kirchlichen Mitarbeiters auch die Einkommen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.
- b) Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeiten des kirchlichen Mitarbeiters, dürfen durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzung ist von der Beschäftigungsbehörde zu bescheinigen. Der kirchliche Mitarbeiter kann im Falle seiner Versetzung mit der Einwendung, daß die Förderung des Familienheimes oder der Eigentumswohnung seiner Versetzung entgegenstehe, nicht gehört werden.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Buchstaben a) und b) kann die Errichtung oder der Erwerb von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gefördert werden, wenn der kirchliche Mitarbeiter
1. am Dienstort oder in angemessener Nähe des Dienstortes keine Wohnung oder keine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung innehat, oder

2. eine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung frei macht und die Anstellungskörperschaft diese Wohnung im Anschluß an die Freimachung voraussichtlich wieder mit einem kirchlichen Mitarbeiter besetzen kann — von dem Erfordernis der voraussichtlichen Wiederbesetzung kann abgesehen werden, wenn die Wohnung für den derzeitigen Wohnungsinhaber nicht ausreichend ist oder ihr Bezug einem kirchlichen Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann —, oder

3. den von ihm mietweise bewohnten Wohnraum als Familienheim oder Eigentumswohnung zu erwerben beabsichtigt, oder

4. im Falle der Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt oder, sofern dies nicht der Fall ist, die Anstellungskörperschaft Interesse und Bedarf an diesem Wohnraum hat.

- d) Die Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand ist anstelle von einem der Erfordernisse der Buchstaben b) und c) davon abhängig, daß er seine bisherige Wohnung zur Besetzung mit einem kirchlichen Mitarbeiter frei macht und die Anstellungskörperschaft an der Wohnung ein dringendes Interesse hat. Im Falle der Förderung ist er bei der Auswahl des Grundstücks örtlich nicht gebunden.

VII. Allgemeines über die Förderung

- a) Die Wohnungsfürsorgemittel dienen in der Regel der nachstelligen Finanzierung; sie werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.
- b) Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen (außer bei Gewährung von persönlichen Darlehen).

Eigenleistungen sind Geldmittel (auch eingesparte Beträge eines Bauspardarlehens), der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen (eingebrachte Baustoffe, Selbsthilfe), der Wert des im Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder des im Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstückes sowie der Wert verwendeter Gebäudeteile.

Als Eigenleistungen gelten insbesondere auch:

1. Familienzusatzdarlehen (Abschn. X),
2. Aufbaudarlehen nach § 254 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze,
3. Darlehen nach § 30 KgfLEB (Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener) vom 30. 1. 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 5) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze,
4. Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ vom 15. 6. 1960 in der Fas-

fung vom 9. November 1960 (GMBl. S. 305, 501).

Werden zur Finanzierung der Gesamtkosten öffentliche Mittel in Anspruch genommen, so richtet sich die Höhe der Eigenleistungen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

VIII. Höhe der Förderung

- a) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen (Familienheimdarlehen und persönlichen Darlehen).
- b) Die Höhe des Familienheimdarlehens wird durch die Einkommensgruppe bestimmt, der der kirchliche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses zugehört. Es darf 60 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Folgende Einkommensgruppen sind zu unterscheiden:

Gruppe I Kirchl. Mitarbeiter mit einem geringen Einkommen i. S. des § 27 Abs. 1 und 2 des II. WoBauG (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der jeweils geltenden Fassung,

Gruppe II Kirchl. Mitarbeiter mit einem Einkommen i. S. von § 25 des II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung, sowie kirchliche Mitarbeiter der nachfolgenden Gruppe III, wenn sie Schwerbeschädigte sind,

Gruppe III Kirchl. Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG übersteigen.

- c) Bei der Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen wird die Höhe des Familienheimdarlehens für den Quadratmeter Wohnfläche nach folgenden Sätzen bestimmt:

Gruppe	Familienheim	Eigentumswohnung
I	390,— DM	310,— DM
II	370,— DM	295,— DM
III	350,— DM	280,— DM

Bei dem Erwerb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung sind die Familienheimdarlehen für den Quadratmeter Wohnfläche für jedes angefangene Jahr, das zwischen der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf Förderung des Erwerbs liegt, um 2 v. H. zu senken.

- d) Da die Förderung in der Regel auf öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnraum beschränkt ist, muß sich die Wohnfläche des Familienheimes oder der Eigentumswohnung innerhalb der in den §§ 39, 82 des II. WoBauG gesetzten Begrenzung der Wohnfläche halten.

Für die Ermittlung des dem kirchlichen Mitarbeiter zu gewährenden Familienheimdarlehens ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nur eine Wohnfläche von 100 qm zugrunde zu legen (Standardwohnfläche). Für das dritte und jedes weitere zuschlagsberechtigte oder aus besonderen

Gründen unterhaltsbedürftige Kind können der Standardwohnfläche zur Ermittlung des Familienheimdarlehens jeweils 10 qm Wohnfläche zugerechnet werden.

Wird die förderbare Wohnfläche unterschritten, so ist das Familienheimdarlehen lediglich nach der tatsächlichen Wohnfläche zu ermitteln.

Die Wohnfläche der Wohnung ist nach den Bestimmungen der §§ 42, 43, der II. BVO (VO über wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln, und zwar ohne den nach §§ 44 Abs. 3 Ziff. 1 a.a.O. zulässigen Abzug.

Die sich ergebende Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter, das Familienheimdarlehen auf volle 100,— DM auf- bzw. abzurunden.

- e) Alleinstehenden kirchlichen Mitarbeitern, zu deren Haushalt Familienangehörige i. S. des § 8 Abs. 2 des II. WoBauG nicht gehören, dürfen nur die Sätze für Eigentumswohnungen gewährt werden. Die Standardwohnfläche beträgt für diesen Personenkreis 75 qm.

IX. Das Familiendarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden soll (Abschn. III b 2), beträgt $\frac{5}{6}$ (fünf Sechstel) des Familienheimdarlehens nach Abschn. VIII, wobei dieses für den Quadratmeter Wohnfläche für jedes angefangene Jahr, das zwischen der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers liegt, um 2 v. H. zu senken ist. Das Familienheimdarlehen darf jedoch die Restschuld des Arbeitgeberdarlehens nicht überschreiten.

X. Erhöhung des Familienheimdarlehens für kinderreiche Familien

Wird einem kirchlichen Mitarbeiter der Gruppen I und II, zu dessen Haushalt zwei oder mehr Kinder gehören, ein Familienheimdarlehen gewährt, so ist es auf Antrag um je 2000,— DM für das zweite und jedes weitere Kind zu erhöhen (Familienzusatzdarlehen). Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, für die dem kirchlichen Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

XI. Persönliche Darlehen

Mitarbeitern der Gruppe I kann ein persönliches Darlehen bis zu 4000,— DM und Mitarbeitern der Gruppen II und III ein solches bis zu 6000,— DM gewährt werden.

XII. Verzinsung und Tilgung

- a) Soweit die persönlichen Darlehen nicht auf Familienheimdarlehen anzurechnen sind, sind sie mit 2% p. a. zu verzinsen und innerhalb von 5 Jahren, in Ausnahmefällen von 10 Jahren höchstens zu tilgen, wobei die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen für die Tilgung verwandt werden.

- b) Der vertragliche Zinssatz des Familienheimdarlehens ist während der Dauer der Tilgung gleich-

bleibend. Er richtet sich nach der Einkommensgruppe, welcher der kirchliche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses angehört. Der jährliche Zinssatz beträgt bei den kirchlichen Mitarbeitern

der Gruppe I	0,0 v. Z.
der Gruppe II	0,5 v. Z.
der Gruppe III	1,0 v. Z.

- c) Das Familienheimdarlehen ist jährlich mit 2 v. Z. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Eine kürzere Laufzeit der Darlehen ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Bei Mitarbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufsunfähigkeit aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, soll die Laufzeit des Darlehens 20 Jahre nicht überschreiten. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.
- d) Für das Familienheimdarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt wird, sollen die Zins- und Tilgungsbedingungen des abzulösenden Finanzierungsmittels, mindestens jedoch die in Buchst. b) aufgeführten Bedingungen vereinbart werden.
- e) Der Zinslauf für das gesamte Familienheimdarlehen beginnt, sofern es nach Baufortschritt ausgezahlt wird, mit dem Tage der Bezugsfertigkeit, andernfalls mit dem Tage, der auf die Auszahlung des Familienheimdarlehens folgt.
- f) Der Tilgungslauf beginnt jeweils am 1. April oder 1. Oktober, der auf den Beginn des Zinslaufes folgt.

XIII. Höhe der Förderung bei Inanspruchnahme eines Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln

Den kirchlichen Mitarbeitern der Einkommensgruppen I und II ist die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel anzuempfehlen. Macht der kirchliche Mitarbeiter von dieser Empfehlung Gebrauch, so ist die nach Landesbestimmungen gewährte Förderung auf die Förderung der Landeskirche nach diesen Richtlinien anzurechnen. Soweit bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vergleichbare Verhältnisse nicht vorliegen, ist die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen.

XIV. Sicherung der Darlehen und ihrer Zweckbestimmung

- a) Bei persönlichen Darlehen haften Eheleute als Gesamtschuldner. Die Schuldburkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen. Die Gewährung des Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten abhängig gemacht werden.
- b) Das Familienheimdarlehen ist durch Eintragung einer Hypothek ohne Brief an bereiteter Stelle dinglich zu sichern. Für die Bestellung der Hypothek ist das vorgebeschriebene Muster der Schuldburkunde zu verwenden.

Wird neben einem Familienheimdarlehen ein Landesdarlehen oder ein Darlehen nach § 30 KgsKG zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommen, so ist anzustreben, daß diese

Darlehen im gleichen Range mit dem Familienheimdarlehen dinglich gesichert werden. Trifft ein Familienheimdarlehen mit einem Darlehen nach § 254 LUG zusammen, so sind beide Darlehen im gleichen Range dinglich zu sichern.

Bei der zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragenden Hypothek und bei allen ihr im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechten ist eine Lösungsvoormerkung gemäß §§ 1179, 1163 BGB zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragen.

- c) Der nach diesen Richtlinien geförderte Wohnraum ist grundsätzlich dazu bestimmt, dem kirchlichen Mitarbeiter und seiner Familie als Heim zu dienen. Wird der Wohnraum nicht von ihm oder seiner Familie bewohnt, so ist der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, den Wohnraum der Anstellungskörperschaft zur Besetzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Sie besteht bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens jedoch für die Dauer von 20 Jahren, von der Bezugsfertigkeit an gerechnet. Wird der Wohnraum innerhalb dieser Frist an eine verwaltungsfremde Person vermietet, weil z. B. kirchliche Mitarbeiter als Mieter sich nicht finden, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der Bestimmung des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. Z. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zu verzinsen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Wohnraum, der für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand gefördert wird, nicht anzuwenden. Bewohnt der kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand oder seine Familie den Wohnraum nicht, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der Bestimmungen des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. Z. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zu verzinsen.

- d) Nach dem Tode des kirchlichen Mitarbeiters ist aus Billigkeitsgründen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) auf Antrag der Witwe, nach deren Tode auf Antrag der Erben erster Ordnung des kirchlichen Mitarbeiters vorzeitig zu löschen.

Das Familienheimdarlehen verbleibt der Witwe und den in ihrem Haushalt lebenden Kindern des kirchlichen Mitarbeiters zu den Bedingungen des Darlehensvertrages, vorausgesetzt, daß sie das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung als Eigentümer bewohnen.

Das Familienheimdarlehen ist mit 6 v. Z. zu verzinsen, wenn die Witwe des kirchlichen Mitarbeiters wieder heiratet. Die Zinserhöhung tritt mit dem 1. des Monats ein, der auf das Ereignis folgt.

Gleiches gilt für den Witwer einer kirchlichen Mitarbeiterin.

- e) Ausnahmen von Buchst. b S. 5 und Buchst. c Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts.
- f) Ein Wechsel des Pfandobjektes kann zugestanden werden, wenn die Interessen der Wohnungsfürsorge nicht entgegenstehen.

XV. Kündigung der Darlehen

- a) Der kirchliche Mitarbeiter kann das Darlehen ganz oder teilweise zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- b) Seitens der Anstellungskörperschaft ist das Darlehen grundsätzlich unkündbar. Das Darlehen ist jedoch — vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenserzagsansprüche —, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Wirkung sofortiger Fälligkeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der — die — kirchliche Mitarbeiter (in)
1. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung von Bedeutung waren,
 2. mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrate ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug bleibt,
 3. eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, es sei denn, daß die Verletzung auf Umständen beruht, die er — sie — nicht zu vertreten hat,
 4. den mit Familienheimdarlehen geförderten Wohnraum an eine verwaltungsfremde Person vermietet oder veräußert,
 5. aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet (mit Ausnahme des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Erreichen der Altersgrenze oder Versetzung in den Ruhestand),
 6. stirbt und weder die Ehefrau — der Ehemann — noch die in seinem — ihrem — Haushalt lebenden Kinder den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum weiter bewohnen,
 7. oder seine — ihre — Hinterbliebenen aus der Kirche austreten.
- c) Vom Tage des Wirksamwerdens der Kündigung nach Buchst. b) an ist das Darlehen mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 5 v. H., höchstens jedoch mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.
- d) In den Fällen der Buchst. b) Ziff. 1) bis 4) ist die Anstellungskörperschaft — vorbehaltlich weiterer Schadenserzagsansprüche — berechtigt, anstelle der Kündigung den vertraglichen Zinssatz für den noch nicht getilgten Teil des Darlehens um 3 v. H. zu erhöhen.
- Die Erhöhung des Zinssatzes kann in Fällen des Buchst. b) Ziff. 1) vom Zeitpunkt der Darlehenshergabe an bis zur Neuordnung des Darlehensvertrages auf Grund der wirklichen Verhältnisse und in Fällen des Buchst. b) Ziff. 2) bis 4) auf die Dauer des vertragswidrigen Verhaltens ausgesprochen werden.

XVI. Förderungsverfahren

- a) Für die Gewährung von Darlehen ist grundsätzlich die kirchliche Körperschaft der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes oder der Propstei zuständig, in deren Dienst der Mitarbeiter steht oder zuletzt gestanden hat. Für Mit-

arbeiter der Landeskirche ist das Landeskirchenamt zuständig.

- b) Leistungsschwachen Kirchengemeinden kann von der Propstei oder der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geholfen werden.
- c) Der Beschluß der kirchlichen Körperschaft über die Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen bedarf gemäß Art. 38 Abs. 3 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 KW der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

XVII. Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung sind

- a) für persönliche Darlehen formlos,
- b) für Familienheimdarlehen auf dem vorgeschriebenen Vordruck über die Anstellungskörperschaft dem Landeskirchenamt einzureichen.
- Zu dem Antrag sind die bisherigen Wohnungsverhältnisse darzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bei persönlichen Darlehen für eine Mietwohnung:
- eine Bescheinigung des betr. Vermieters, aus der die Bereitstellung der Wohnung, die Höhe der Miete und die zu zahlende Mietvorauszahlung oder das Mieterdarlehen (einschl. Rückzahlungsbedingungen) sowie die Anzahl der qm-Wohnfläche.
- b) bei Familienheimdarlehen:
1. die Bauunterlagen,
 2. der Finanzierungsplan.

XVIII. Bewilligung des Darlehens

- a) Sind die Voraussetzungen für die Förderung gegeben, so kann die Anstellungskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem kirchlichen Mitarbeiter einen Darlehensvertrag nach dem beim Landeskirchenamt erhältlichen Muster schließen.
- b) Wird die Errichtung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gefördert, so ist vor Abschluß des Darlehensvertrages vom kirchlichen Mitarbeiter nachweisen zu lassen, daß die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt ist. Die Anstellungskörperschaft kann sich zur Vermeidung von Verzögerungen ausnahmsweise mit der Vorlage einer bauaufsichtlichen Bescheinigung des Inhalts begnügen, daß die Baupläne voraussichtlich genehmigt werden und gegen den Baubeginn keine Bedenken bestehen.

XIX. Auszahlung des Darlehens

- a) Das Darlehen ist in der Regel nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auszuzahlen.
- b) Teilzahlungen auf die zweite und die dritte Rate des Familienheimdarlehens können auf Antrag geleistet werden, wenn der Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der vorher gezahlten Rate erbracht ist und der Baufortschritt

unter Berücksichtigung des Einsatzes der übrigen Finanzierungsmittel die Zahlung rechtfertigt. Bei der Prüfung der bestimmungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Mittel gelten etwaige vom kirchlichen Mitarbeiter eingegangene Wechselverbindlichkeiten nicht als Zahlung.

C. Beschaffung von Mietwohnungen für kirchliche Mitarbeiter

- I. Soweit es wegen Wohnraum mangels am Dienstort und seiner näheren Umgebung erforderlich ist, können die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter errichten, kaufen oder mieten. Die besonderen Vorschriften über hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- II. Die für die Errichtung, den Kauf oder die Miete von Wohnraum aufzuwendenden Beträge müssen angemessen sein.
- III. Wird der Wohnraum zur Weitervermietung an kirchliche Mitarbeiter gemietet, so ist mit dem Vermieter ein langfristiges Mietverhältnis, eine ausreichende Kündigungsfrist sowie bei Zahlungen von Baukosten oder ähnlichen Zuschüssen eine Rückzahlungsklausel für den Fall vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses zu vereinbaren und dieser Anspruch nach Möglichkeit dinglich zu sichern.

IV. Der errichtete, gekaufte oder gemietete Wohnraum darf als Dienstwohnung nur unter den Voraussetzungen des Abschn. D dieser Richtlinien vergeben werden. In anderen Fällen ist er an kirchliche Mitarbeiter zu vermieten (weiterzuvermieten). Bei der Vergabe des Wohnraumes ist darauf zu achten, daß die Größe des Wohnraumes in angemessenem Verhältnis zur Dienststellung und Größe der Familie des Mitarbeiters steht.

- Als angemessen ist in der Regel anzusehen für
 - Alleinstehende Wohnraum von 40 qm,
 - für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von 50 qm,
 - für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von 65 qm,
 - für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von 80 qm,
- bei größeren Haushalten zusätzlich 10 qm für jedes weitere Familienmitglied. Bei der Wohnraumberechnung bleiben Nebenräume (Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume) außer Ansatz.

V. Die von dem kirchlichen Mitarbeiter zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

	Wohnung mit norm. Ausst. (Bad)	Wohnung mit Sammelheizg. und Bad	Wohnung mit Sammelheizg. Bad u. Fahrst.
a) in Orten der Ortsklasse S			
wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,10	2,30	2,50
wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,60	2,90	3,10
b) in den übrigen Orten:			
bezugsfertig vor dem 20. Juni 1948:	2,—	2,20	2,40
bezugsfertig nach dem 20. Juni 1948:	2,50	2,80	3,—

- VI. In dem Mietvertrag der kirchlichen Körperschaft mit dem Mitarbeiter ist folgende Klausel aufzunehmen: „Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem kirchlichen Dienst. Steht in diesem Falle der automatische Beendigung des Mietverhältnisses ein gesetzliches Hindernis im Wege, so wird das Mietverhältnis zum nächsten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gekündigt. Bis zur Räumung der Wohnung, zu der der Mieter in diesem Falle sofort verpflichtet ist, bleiben seine Pflichten nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Er hat statt der bisherigen Miete eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete, mindestens in Höhe der von der Vermieterin aufzubringenden Miete, zu zahlen.“
- VII. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden. Es bleibt kirchlichen Mitarbeitern jedoch unbenommen, Miet- oder Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I 1965 S. 177) zu beantragen. Ggf. sind kirchliche Mitarbeiter auf die hiernach gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

D. Dienstwohnung

- I. Auf die Dienstwohnungen der Kirchenbeamten finden die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (RWB. S. 9) nebst Änderungen entsprechende Anwendung. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Kirchenbeamten als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.
- II. Für die Werkdienstwohnungen der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter gelten die Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen (Werkdienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (RWB. S. 23) nebst Änderungen. Werkdienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Angestellten oder Arbeitern als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.

- III. Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) dürfen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Diese Voraussetzung ist in der Regel bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Gemeindefraktionen und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen erfüllt.
- IV. Werden nebenberuflichen Angestellten oder Arbeitern Werkdienstwohnungen eingeräumt, so finden die Vorschriften für hauptberufliche Angestellte sinngemäß Anwendung.
- V. Über die Übergabe von Dienst- und Werkdienstwohnungen ist jeweils eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
- VI. Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist von den Dienstbezügen des Inhabers die Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Die Dienstwohnungsvergütung wird durch die hausverwaltende Stelle (Kirchenvorstand, Verbandsausschuß, Propsteivorstand usw.) nach Anhörung des Dienstwohnungsinhabers festgesetzt. Dabei ist der örtliche Mietwert zugrunde zu legen. Höchstbetrag der Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag des Ortszuschlages, der einem Beamten in vergleichbarer Stellung mit zwei Kinderzuschlagsberechtigten Kindern zusteht. Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.
- VII. Die Untervermietung von Dienstwohnungen nebst Zubehör ist nur mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle zulässig. Die hausverwaltende Stelle hat die Höhe der Untermiete festzusetzen. Der Untermieter zahlt die Miete für den von ihm bewohnten Teil der Dienstwohnung an den Dienstwohnungsinhaber, dem die Dienstwohnungsvergütung in ihrem gesamten Umfang von seinen Dienstbezügen in Abzug gebracht wird. Die untervermieteten Räume bleiben Bestandteil der Dienstwohnung. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.

E. Schlußbestimmungen

- I. Die bereits vergebenen Wohnungsfürsorgedarlehen sind nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen und der abgeschlossenen Darlehensverträge abzuwickeln. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Abweichungen zulassen. Im übrigen treten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Mai 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 90) in der Fassung vom 19. Januar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 25) und vom 15. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 86) mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.
- II. Bestehende Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse sind den Vorschriften der Abschn. C und D dieser Richtlinien baldmöglichst anzupassen.

III. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien wird die Rundverfügung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Kiel vom 27. Februar 1961 (J.-Nr. 3780/61) aufgehoben.

IV. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1966 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 2731 — 65 — X/9

Allianzgebetswoche 1966

Kiel, den 19. November 1965

Der Vorsitzende der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche im Januar 1966. Wir weisen nachstehend auf die Woche vom 2.—9. Januar hin, die unter dem Gesamthema:

„Die Berufung der Gemeinde Jesu heute“ steht.

Die einzelnen Abende haben folgende Themen:

1. Berufen zur Gemeinschaft Jesu Christi (2. Januar)
2. Berufen zur Jüngerschaft und Nachfolge Christi (3. Januar)
3. Berufen zum Zeugnis in Familie, Beruf und Volk (4. Januar)
4. Berufen zum Dienst der Liebe (Diaconie) (5. Januar)
5. Berufen zur Evangelisation und Mission (6. Januar)
6. Berufen zur Einheit (7. Januar)
7. Berufen zum Warten auf den wiederkommenden Herrn (8. Januar).

Die Woche schließt am Sonntag, dem 9. Januar 1966.

Die ausführliche „Landreichung zur Gebetswoche“ kann vom Schriftenmissionsverlag, 439 Gladbeck, Goethestraße, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

Nz.: 1739 — 65 — IV

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1966 im Burckhardtthaus Gelnhausen

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e.V.“ führt in Gelnhausen (Sessen)

vom 10. Januar 1966 — 19. Februar 1966 (6 Wochen) und

vom 11. Juli 1966 — 1. August 1966 (3 Wochen)

Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Einladungen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Berufstätige, Gemeindefraktionen, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtsekretärinnen, Kindergärtnerinnen usw.; auch Verlobte oder Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Diaconen, Sozialsekretären, Pfarrern und Kandidaten).

Die Kurse vermitteln Grundlagen für verschiedene Aufgaben in der Jugendarbeit, geben jedoch keine geschlossene Berufs-

ausbildung. Sie bieten die Gelegenheit, theologische, psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu erarbeiten und helfen, sie zu vertiefen und anzuwenden. Sie geben praktische Anregungen und führen ein in die Gestaltungsformen für verschiedene Altersstufen. Die Stellung des Mitarbeiters in der Gemeinde wird in die Erarbeitung einbezogen.

Die Kosten für den Teilnehmer betragen 170,— DM für den 6-Wochen-Kursus, 95,— DM für den 3-Wochen-Kursus.

Anmeldungen sind für den 6-Wochen-Kursus bis zum 15. Dezember 1965, für den 3-Wochen-Kursus bis zum 15. Juni 1966 an das Durchhardtshaus 646 Gelnhausen, Herzbadweg 2, zu richten. — Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

Nr. 4417 — 65 — XII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden.

Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

20 Meldorf — 3. Pfarrst. — 65 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird zum 1. April 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstraße 9, einzusenden.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Lerdon, 23 Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ivensring 7, Tel.: 2 16 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf — 1. Pfst. — VI/4

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Einfamilienhaus mit Zentralheizung wird bis zur Errichtung eines Pastorates zur Verfügung gestellt. Mittel- und Höhere Schulen in Hamburg-Bergedorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Lohbrügge 4. Pfst. — 65 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erfde, Propstei Schleswig, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstraße 11, zu richten. Modernisiertes Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen nach Schleswig, Rendsburg und Sum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Erfde — 65 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hellingstedt, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstraße 11, einzusenden. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Renovierte Kirche. Schulbusverbindungen nach Schleswig und Sum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Hellingstedt — 65 — VI/4

Die 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Tzehoe, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Januar 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Tzehoe, Kirchenstr. 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Geräumiges, modernisiertes Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 St. Laurentii-Tzehoe 3. Pfst./65/VII/4

Stellenausschreibung

Für unsere Gemeinde mit 2 Pfarrstellen (Stadttrand Hamburg mit starkem Neuzug) suchen wir eine

männliche Fachkraft für Jugendarbeit
(Jugendleiter, Diakon, Pädagoge).

Vergütung nach KAT, Wohnung wird gestellt.

Die Stelle wird erstmalig besetzt zum 1. April 1966.

Vom Stelleninhaber wird ausschließlich selbständige Jugendarbeit erwartet.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde, 2 Hamburg 68, Safel — Ilfenweg 13.

30 Safel — 65 — X/7

Personalien

Berufen:

Am 24. November 1965 der Pastor Friedrich Willert, 3. 3. in Saddeby, zum Pastor der Kirchengemeinde Saddeby (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig.

Eingeführt:

Am 17. November 1965 der Pastor Wilfried Böhnisch als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön.

Freigestellt:

Vom Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 1. März 1966 an auf sechs Jahre der Pastor Dr. Werner Plauß, bisher in Kronshagen, für den Dienst in Port Elizabeth/Südafrika.